

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
B 1198/09-2

1) UrBek
EINGEGANGEN

12. Okt. 2009

Erh. *07/12/2009*

- 1) Verlage Verwaltungsakten
- 2) Gegenschrift *belangte Behörde*

An den
Umweltsenat der Republik Österreich
zu Z US 6A/2009/8-7

Stubenbastei 5
1010 W i e n

In der Anlage wird eine auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde der AFLG Antifluglärmgemeinschaft, Verein gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr, und der Parteiunabhängigen Bürgerinitiative gegen Fluglärm und umweltschädigende Emissionen, beide Wipplingerstraße 12/I/4/15, 1010 Wien, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wolfram Proksch, Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Umweltsenates der Republik Österreich vom 10. August 2009, Z US 6A/2009/8-7, gemäß § 83 Abs. 1 VfGG mit dem Ersuchen an die belangte Behörde übermittelt, dem Verfassungsgerichtshof innerhalb von a c h t Wochen die Verwaltungsakten aller beteiligten Instanzen (vollständig, geordnet und im Original sowie unter Anschluss eines in zweifacher Ausfertigung beizubringenden Aktenverzeichnisses, von dem ein Exemplar nach Rückstellung der Verwaltungsakten im Akt des Verfassungsgerichtshofes verbleibt) vorzulegen und mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Akten oder Aktenteile von der sonst den Beteiligten zustehenden Einsicht auszuschließen sind.

Innerhalb derselben Frist steht es der belangten Behörde frei, eine Gegenschrift zu erstatten. Auf das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person

(§ 75 Z 3 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG) oder an deren Stelle eines Beglaubigungsvermerks der Kanzlei wird aufmerksam gemacht. Außer den Verwaltungsakten sind alle Schriftsätze bzw. Beilagen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Auf die nach § 20 Abs. 2 VfGG eintretenden Säumnisfolgen wird hingewiesen.

Wien, am 9. Oktober 2009

Für den Präsidenten:

DDr. G r a b e n w a r t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Ergeht an:

1. Umweltsenat der Republik Österreich,
zu Z US 6A/2009/8-7,
Stubenbastei 5, 1010 Wien, mit ONr. 1;
2. AFLG Antifluglärmgemeinschaft,
Verein gegen entschädigungslose Grundentwertung ua.
zu Hdn. RA Dr. Wolfram Proksch,
Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien, z.K.